



## **Bin ich bei der Nordrheinischen Ärzteversorgung gut abgesichert?**

**Vortrag von Steffen Breuer  
15. September 2007 – Rheinischer Ärztetag  
- Berufsperspektiven für junge Ärzte und Medizinstudenten -**

---

## **Die Nordrheinische Ärzteversorgung**

- ein Berufständisches Versorgungswerk -



## I. Die Berufständische Versorgung

- Historie
- Die Versorgungswerke heute
- Rechtliche Grundlagen
- Selbstverwaltungsgrundsatz
- Finanzierungsverfahren

## II. Mitgliedschaft und Überleitung

## III. Beiträge

## IV. Leistungen

- Altersrente
- Berufsunfähigkeitsrente
- Reha-Leistungen
- Einkommensersatzleistungen
- Witwen-/Witwerrente
- Halbwaisenrente und Waisenrente
- Leistungen im Todesfall
- Anrechnungen anderer Leistungen

## V. Besteuerung

## VI. Herausforderungen für die Zukunft



## I. Die Berufständische Versorgung

### 1. Historie

- 1923: Gründung der Bayerischen Ärzteversorgung, um eine Versorgung für Ärzte sicherzustellen, die als Freiberufler durch die Not des 1. Weltkrieges und die Inflation ihr für die Altersversorgung angespartes Vermögen verloren hatten.
- 1937: Recht zur Selbstversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung für Selbständige
- 1957: Adenauers Rentenreform:
- Einführung der umlagefinanzierten Rente:  
„Kinder kriegen die Leute von ganz alleine.“
  - Abschaffung des freiwilligen Selbstversicherungsrechts für Selbständige in der gesetzlichen RV.

#### Grund:

Die gesetzliche Rentenversicherung sei seiner Natur nach nicht als soziales Sicherungssystem für Selbständige gedacht. → „zu teuer“  
→ „schlechte Risiken“

Die Selbständigen könnten und sollten für ihre Alterssicherung selbst sorgen.

#### Als Kompensation:

Befreiungsrecht für angestellte Freiberufler, § 7 Abs. 2 AVG  
(Angestelltenversicherungsgesetz) →

1958: Gründung der Nordrheinischen Ärzteversorgung

90er Jahre: Gesetzliche RV gerät ins Trudeln durch Wiedervereinigung, Frühverrentungsproblematik, steigende Arbeitslosigkeit

1994/95: Bestreben der Bauingenieure, eigene Kammern mit Versorgungswerken zu gründen

1996: „Friedensgrenze“ (§ 6 Abs. 1 SGB VI): Befreiungsrecht wird festgeschrieben für alle angestellten Mitglieder zum 01.01.1995 bestehender Kammern, das sind

**Apotheker**

**Architekten**

**Ärzte**

**Notare**

**Rechtsanwälte**

**Steuerberater**

**Tierärzte**

**Wirtschaftsprüfer**

**Zahnärzte**

—————> neu gegründete Kammern - z. B. Psychotherapeutenkammern dürfen ihre angestellten Mitglieder nicht mehr befreien.

## 2. Die Versorgungswerke heute

Z. Zt. 83 Berufständische Versorgungseinrichtungen – davon 18 ärztliche – bundesweit.

Mitglieder sind die Angehörigen der klassischen, verkammerten Berufe, gleich ob in selbständiger oder angestellter Tätigkeit.

—————> Auch der angestellte Arzt (Rechtsanwalt etc.) übt einen freien Beruf aus.

### **3. Rechtliche Grundlage**

#### **Heilberufsgesetz (HeilBerG NW):**

Auftrag an die Kammern.... „Versorgungseinrichtung auf Grund einer besonderen Satzung für die Kammerangehörigen und deren Familienmitgliedern zu schaffen“ (§ 6 (1) Nr. 10 HeilBerG NW)



### **4. Selbstverwaltungsgrundsatz**

#### **Inhalt der Selbstverwaltung**

- eigenverantwortliche Regelung aller Versorgungsangelegenheiten
- aber: Mindestinhalt
  - Zahlung einkommensbezogener Beiträge
  - Leistungen bei Invalidität, im Alter und für Hinterbliebene
- keine Bindung an Regelungen der gesetzlichen Sozialversicherung

#### **Grenzen der Selbstverwaltung**

- keine Regelungen über den Mitgliederkreis hinaus
- Wahrung der höherrangigen Rechte insbesondere Verfassungsrecht und das Recht der europäischen Gemeinschaft


#### **Selbstverwaltungsgremien**

- die Kammerversammlung als höchstes (Legislativ-)Organ
- Verwaltungsausschuß als geschäftsführender Ausschuß (mehrheitlich ärztlich besetzt)
- Aufsichtsausschuß als Kontrollorgan (ausschließlich ärztlich besetzt)

#### **Kontrolle**

- Anwendung des Versicherungsaufsichtsgesetzes
- Aufsichtsbehörde Finanzministerium Nordrhein Westfalen

**5. Finanzierungsverfahren**

Lebensversicherung	Nordrheinische Ärzteversorgung	Gesetzliche Rentenversicherung
Reine Kapitaldeckung	<b>Offenes Deckungsplanverfahren</b>	Reines Umlageverfahren „Generationenvertrag“
Individuelle Vermögenszuordnung	Keine indiv. Vermögenszuordnung	Keine individuelle Vermögenszuordnung
	Umlageanteile	
	gleiche Verrentung von Beiträgen	
	Bei Leistungszusagen wird davon ausgegangen, dass ein best. Rechnungszins erreicht wird, z. Zt. 4%. Überzins schafft Raum für Leistungserhöhungen und ist satzungsgemäß an Mitglieder weiterzugeben.	

**II. Mitgliedschaft und Überleitung**

**Mitglied der Versorgungseinrichtung ist jedes Mitglied der Kammer**  
 - es sei denn, es liegt ein Ausschluß- oder Befreiungsgrund vor

Ausschlußgrund:

- Ansprüche auf unwiderrufliche Beamtenversorgung
- keine Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres vor dem 01.01.2005

Befreiungsgrund:

- Beamte auf Probe oder Widerruf
- Einstellung der ärztlichen Tätigkeit

**2** **ACHTUNG:** Kein Befreiungsgrund ist die Mitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung oder seit dem 01.01.2005 die Mitgliedschaft in einer anderen Versorgungseinrichtung.

**Freiwillige Mitgliedschaft:**

Wenn die Zugehörigkeit zur Ärztekammer Nordrhein endet oder Befreiungs- oder Ausschlußgründe eintreten, kann die Mitgliedschaft freiwillig fortgesetzt werden

- sofern nicht eine beitragspflichtige Pflichtmitgliedschaft bei einem anderen inländischen (d. h. deutschen) berufsständischen Versorgungswerk besteht
- oder Anspruch auf beamtenrechtliche Versorgung besteht



**Überleitung:**

- wird die Tätigkeit in einem anderen Kammerbereich aufgenommen, können die geleisteten Beiträge übergeleitet werden, sofern in der abgebenden Versorgungseinrichtung nicht für mehr als 60 Monate Beiträge entrichtet wurden.  
Die bis zum 31.12.2004 mögliche „vollständige“ Beitragsüberleitung wurde aus europarechtlichen Gründen abgeschafft.

Hierbei empfiehlt sich eine Vergleichsberechnung der Versorgungswerke, da die geleisteten Beiträge nach dem neuen Satzungsrecht verrentet werden;  
Eine Verzinsung wird jedoch nicht berücksichtigt.

**Achtung:** Auch hier bestehen Ausschlußfristen: grundsätzlich nur innerhalb von 6 Monaten zulässig!



### III. Beiträge

**Grundsatz:** Es sind einkommensbezogene Beiträge zu leisten.

**Angestellte Ärzte:** 19,9% der sozialversicherungspflichtigen Einkünfte, max. bis zur Beitragsbemessungsgrenze (im Westen z. Zt. EUR 5.250,- mtl.), d. h. max. EUR 1.044,75 mtl.

**Niedergelassene Ärzte:** 14% der Einkünfte oder 7% der kassenärztlichen Umsätze oder Pflichtabgabe, sofern kein entsprechender Einkommensnachweis vorgelegt wird



#### Beitragsarten - und -werte:

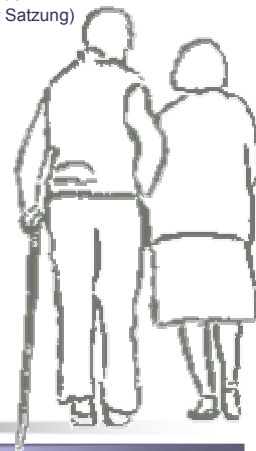
Pflichtabgabe, z. Zt.	EUR 1.292,20 mtl.	EUR 15.506,40 jährl.
Höchstabgabe, z. Zt.	EUR 1.689,80 mtl.	EUR 20.277,60 jährl.
AV-Höchstbeitrag, z. Zt.	EUR 1.044,75 mtl.	EUR 12.537,00 jährl.

Jedes Mitglied kann freiwillig zusätzliche Beiträge in beliebiger Höhe bis zur Höchstabgabe leisten.

### IV. Leistungen

#### 1. Altersrente

- Jedes Mitglied der Versorgungseinrichtung hat mit Vollendung des 65. Lebensjahres Anspruch auf lebenslängliche Altersrente (§ 9 (1) der Satzung)
- Die Altersrente kann von jedem Mitglied bereits mit dem Monat der Vollendung des 60. Lebensjahres bezogen werden (§ 9 (7) der Satzung)
- Das Mitglied kann unter Fortsetzung seiner Zahlungen... das Rentenbezugsalter bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres hinausschieben (§ 9 (8) der Satzung)



**Berechnung der Regelaltersrente:**

Die Altersrente errechnet sich aus der Gesamtsumme der in Ansatz zu bringenden Steigerungszahlen als Vomhundertsatz der Rentenbemessungsgrundlage (RBG)

**Berechnung der Steigerungszahl:**

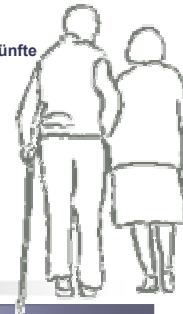
$$\frac{\text{Beitragszahlung} \times 2}{\text{durchschnittliche Versorgungsabgabe}}$$

**Für die Rentenberechnung sind in Ansatz zu bringen:**

- die Summe der jeweils jährlich erworbenen Steigerungszahl
- zusätzlich der Grundwert der durchschnittlich während der Mitgliedschaft erworbenen Steigerungszahl



**Der Bezug der Altersrente hindert nicht, weiter ärztlich tätig zu sein und Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit zu erzielen.**



**BEISPIEL (A):**

- Beginn der Mitgliedschaft 27
- durchgängige Zahlung der Pflichtabgabe
- Rentenbeginn: 65

$$\text{StgZ.} = \frac{1.292,20 \times 12 \times 2}{11.928,00} = 2,6$$

erw. StgZ	GB
2,6 x 38	+ 2,6 x 3

= 106,60 (= % Satz von der RBG = Jahresrente)

**Altersrente: 106,6% von 41.710,00 EUR = 44.463,00 EUR Jahresrente  
3.705,25 EUR Monatsrente**





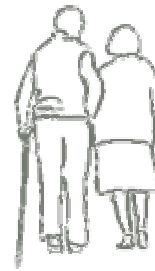
**BEISPIEL (B):**

- Beginn der Mitgliedschaft 27
- durchgängige Zahlung der Höchstabgabe
- Rentenbeginn: 65

$$\text{StgZ.} = \frac{1.689,80 \times 12 \times 2}{11.928,00} = 3,4$$

erw. StgZ	GB
3,4 x 38	3,4 x 3

= 139,40 (= % Satz von der RBG = Jahresrente)



**Altersrente: 139,40% von 41.710,00 EUR = 58.144,00 EUR Jahresrente**  
**4.845,33 EUR Monatsrente**

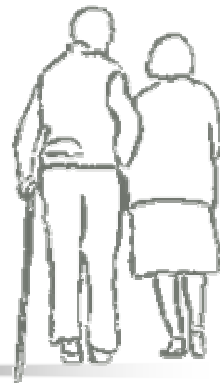
**2. Berufsunfähigkeitsrente**

**§ 10 (1) der Satzung:**

*Jedes Mitglied der Versorgungseinrichtung, das mindestens für einen Monat seine Versorgungsabgabe geleistet hat und keine Altersrente bezieht, hat Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente, wenn es berufsunfähig ist und die Ausübung des ärztlichen Berufes aufgibt.*

*Berufsunfähig ist ein Mitglied, wenn es infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte außerstande ist, eine ärztliche Tätigkeit auszuüben.*

*Ärztliche Tätigkeit ist jede Tätigkeit, bei der die ärztliche Vorbildung ganz oder teilweise verwandt werden kann. Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente besteht nicht, wenn die ärztliche Praxis durch Vertreter oder Assistenten weitergeführt wird.*



### Berechnung der Berufsunfähigkeitsrente:

Die Berufsunfähigkeitsrente setzt sich zusammen aus:

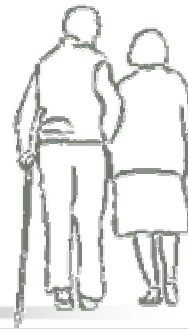
Summe der durch Zahlung von Versorgungsabgaben erworbenen Steigerungszahl  
+  
Grundbetrag der durchschnittlich erworbenen Steigerungszahlen  
+  
Zurechnung (bis zum 60. Lebensjahr)

Zur BU-Rente kommt ein Kinderzuschuß in Höhe von 10% für jedes in Ausbildung befindliche Kind, das das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

**BEISPIEL:** - Beginn der Mitgliedschaft 27  
- durchgängige Zahlung der Pflichtabgabe  
- Versorgungsfall tritt mit 37 ein

erw. StgZ	GB	Zurechnung	
2,6 x 10	2,6 x 3	2,6 x 23	= 93,60

**BU-Rente (93,60% von 41.710,00): 39.040,56 EUR jährlich**  
**3.253,38EUR monatlich zzgl. KiZu**



### 3. Reha-Leistungen

- Reha-Leistungen erfolgen als Zuschußleistungen

- Es können allerdings nur echte Rehabilitationsleistungen unterstützt werden. Für Anschlußheilbehandlungen oder Akutheilbehandlungen werden keine Leistungen gewährt. Diese fallen in den Zuständigkeitsbereich der jeweils zuständigen Krankenversicherung/ Krankenkasse.

### 4. Einkommensersatzleistungen

- Für die Dauer der Rehabilitationsbehandlung sind auch Einkommensersatzleistungen möglich. Diese entsprechen der Höhe nach dem Zahlbetrag der Berufsunfähigkeitsrente, allerdings ohne etwaige Kinderzuschüsse.



### 5. Witwen-/Witwerrente

Die Witwenrente bzw. Witwerrente beträgt 60% des jeweiligen Anspruchs.

Wurde die Ehe erst nach Vollendung des 65. Lebensjahres des Mitgliedes oder nach Eintritt der Berufsunfähigkeit geschlossen, wird eine Witwenrente nur dann gewährt, wenn die Ehe mindestens für die Dauer von 3 Jahren bestand, um sogenannte Versorgungsehen zu vermeiden.



### 6. Halbwaisenrente und Waisenrente

Die Halbwaisenrente beträgt 12% des Anrechts des Mitglieds; die Vollwaisenrente beläuft sich auf 30%.

Sie wird gezahlt:

- ohne Einschränkung für Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- nach Vollendung des 18. Lebensjahres bis längstens zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn sich das Kind in einem Ausbildungsverhältnis befindet oder aufgrund eines geistigen oder körperlichen Gebrechens außerstande ist, sich selbst zu unterhalten
- **Verlängerungstatbestände:**  
Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes (NICHT: Freiwilliges soziales Jahr!)

### **7. Leistungen im Todesfall**

Witwe/Witwer erhält den 2-fachen Zahlbetrag der monatlichen Versorgungsleistungen als Sterbegeld.

Ist eine Witwe/ein Witwer nicht vorhanden, erhält derjenige, der die Bestattungskosten getragen hat bei entsprechendem Nachweis einen Aufwandsersatz für die tatsächlich von ihm übernommenen Bestattungskosten max. bis zum 2-fachen Zahlbetrag der monatlichen Versorgungsleistung.



### **8. Anrechnungen anderer Leistungen**

Weder auf Versorgungsleistungen noch auf das Sterbegeld erfolgen Anrechnungen von Leistungen anderer Versicherungsträger.



## V. Besteuerung

Durch das am 01.01.2005 in Kraft getretene „Alterseinkünftegesetz“ wird die Besteuerung  
- auch der Rentempfänger berufständischer Versorgungswerke - auf eine neue Grundlage gestellt.

Bis zum 31.12.2004 wurde lediglich der sogenannte Ertragsanteil der Versorgungsleistungen besteuert  
(Bei Regelaltersrenten - 65 Jahre - gemäß §22 EstG zur Zeit 27%)

Nunmehr wird - sukzessive - zur nachgelagerten Besteuerung übergegangen.

→ Ziel:       Aufwendungen sollen steuerbegünstigt werden  
              Leistungen sollen voll versteuert werden

**Beiträge zum berufständischen Versorgungswerk sind als  
Altersvorsorgeaufwendung steuerlich absetzbar.**



## VI. Herausforderungen für die Zukunft

Erhalt der berufständischen Versorgung

→ Verteidigung gegen politisch motivierte Begehrlichkeiten

Demographie

→ Alle werden älter

→ Angehörige freier verkammerter Berufe leben – statistisch – ca. 4 Jahre länger, als die „Restbevölkerung“

→ Die fortschreitende Verlängerung der Lebenserwartung führt zu einem finanziellen Mehrbedarf, da sich die Leistungsbezugsdauer verlängert, ohne dass sich das Beitragsaufkommen erhöht





**Bin ich bei der  
Nordrheinischen Ärzteversorgung  
gut abgesichert?**

*„Die Demokratie ist die schlechteste denkbare Staatsform,  
allerdings ist noch keine bessere erfunden worden.“*

**Winston Churchill**

